

Gemeinde Bürchen

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
	Art. 1 Zweckbestimmung	4
	Art. 2 Gemeindeaufgaben.....	4
	Art. 3 Obligatorium.....	4
	Art. 4 Ablagerungs- und Ableitungsverbot	5
	Art. 5 Kompostierung	5
	Art. 6 Abfallverbrennung	5
II.	DURCH DIE KEHRICHTABFUHR ERFASSTE ABFÄLLE.....	5
	Art. 7 Umfang.....	5
	Art. 8 Hauskehricht	5
	Art. 9 Sperrgut	5
	Art. 10 Gewerbeabfälle	5
	Art. 11 Separatsammlungen und Sammelstellen.....	5
III.	DURCH DIE KEHRICHTABFUHR NICHT ANGENOMMENE ABFALLARTEN	6
	Art. 12 Besondere Abfallarten.....	5
	Art. 13 Sonderabfälle	6
	Art. 14 Tierische Nebenprodukte	5
	Art. 15 Bauabfälle.....	5
	Art. 16 Inertstoffe.....	5
	Art. 17 Altmetalle.....	5
	Art. 18 Elektrische und elektronische Geräte.....	5
	Art. 19 Autoabfälle.....	6
IV.	ORGANISATION DER ORDENTLICHEN KEHRICHTABFUHR UND DER SEPARATSAMMLUNGEN.....	7
	Art. 20 Zugelassener Behälter für Hauskehricht.....	7
	Art. 21 für Sperrgut	6
	Art. 22 für Gewerbe- und Industrieabfälle.....	6
	Art. 23 Bereitstellung der Abfälle	6
	Art. 24 Unzulässige Bereitstellung der Abfälle.....	6
V.	GEBÜHREN	
	Art. 25 Grundsatz.....	7
	Art. 26 Mengenabhängige Gebühr.....	7
	Art. 27 Sockelgebühr.....	7
	Art. 28 Sondergebühren	7
	Art. 29 Ansätze.....	7
	Art. 30 Gebührentarif und -anpassung / Kompetenzdelegation.....	7

VI.	AUFSICHTS-, STRAF-, UND REKURSBESTIMMUNGEN	8
	Art. 31 Aufsicht und Kontrolle	8
	Art. 32 Wiederherstellung des vorschriftgemässen Zustandes	9
	Art. 33 Strafbestimmungen	9
	Art. 34 Rechtsmittel	9
	Art. 35 Urversammlungsbeschluss	9
	Art. 36 Vollzug	9
	Art. 37 Inkraftsetzung	8
	Anhang.....	9

Die Urversammlung der Munizipalgemeinde Bürchen

- Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung
- Eingesehen die Art. 2, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004
- Eingesehen die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz
- Eingesehen das Gesetz vom 21. Juni 1990 betreffend die Anwendung der Bundesgesetzgebung über den Umweltschutz
- Eingesehen Art. 6 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer
- Eingesehen das Gesetz vom 16. November 1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung
- Eingesehen die eidgenössische technische Abfallverordnung vom 10. Dezember 1990
- Eingesehen die eidgenössische Verordnung vom 23. Juni 2004 über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten
- Eingesehen die eidgenössische Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen
- Eingesehen den Beschluss vom 2. April 1964 über die Ortssanierung
- Eingesehen das Ausführungsgesetz vom 12. Mai 1987 über die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern

beschliesst auf Antrag des Gemeinderates:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweckbestimmung

Das vorliegende Reglement regelt die Abfuhr und Beseitigung aller festen Abfälle aus Haushalt, Gewerbe und Industrie auf dem Gebiet der Gemeinde Bürchen sowie die Gebühren für die Kehrrichtbeseitigung und das Recycling der wieder verwertbaren Abfälle.

Art. 2 Gemeindeaufgaben

Die Bewirtschaftung von Kehrricht und Sperrgut, Gewerbe- und Industrieabfällen sowie recycelbaren Abfällen, untersteht der Aufsicht und Kontrolle der Gemeinde. Die Gemeinde kann für alle Abfallarten die Entsorgungsweise verbindlich vorschreiben.

Die Gemeinde fördert die Vermeidung, Verminderung und Wiederverwertung von Kehrricht. Sie informiert Bevölkerung, Schulen und Gewerbe über die Bedeutung und die Möglichkeiten der Abfallverminderung und Abfallvermeidung.

Art. 3 Obligatorium

Alle Haushaltungen und Betriebe der Gemeinde Bürchen sind zur Abgabe des Kehrrichts und des Sperrgutes und der recycelbaren Wertstoffe an den von der Gemeinde organisierten oder bezeichneten offiziellen Sammeldienst verpflichtet. Ausnahmen gemäss Statuten des Gemeindeverbandes für die Abfallbewirtschaftung (GVO) bleiben vorbehalten.

Art. 4 Ablagerungs- und Ableitungsverbot

Das Ablagern von Abfall jeglicher Art, von Grubenmaterial, Abbruchmaterial, Bauschutt, Motorfahrzeugwracks etc. auf öffentlichem oder privatem Grund sowie das Anlegen von Materialdepots sind auf dem ganzen Gemeindegebiet untersagt. Vorbehalten bleibt die selektive und geordnete Ablagerung von Abfällen auf Plätzen, welche über eine kantonale Bau-, Errichtungs- und Betriebsbewilligung verfügen. Ebenso ist das Ableiten von flüssigen und zerkleinerten festen Abfällen in Gewässer oder in das Abwasserentsorgungssystem verboten.

Art. 5 Kompostierung

Geeignete Küchen- und Gartenabfälle sollen nach Möglichkeit kompostiert werden, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

Art. 6 Abfallverbrennung

Die Verbrennung von Abfällen im Freien oder in Anlagen, die nicht für diesen Zweck vorgesehen sind, ist verboten.

II. DURCH DIE KEHRICHTABFUHR ERFASSTE ABFÄLLE

Art. 7 Umfang

Die Kehrrichtabfuhr umfasst:

- a) die Abfuhr des normalen Hauskehrichts
- b) die Abfuhr von brennbarem Sperrgut
- c) die Abfuhr von gewöhnlichen Gewerbe- und Industrieabfällen

Art. 8 Hauskehricht

Als Hauskehricht gelten alle im Haushalt anfallenden Abfälle, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entsorgt werden. Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehricht gleichgestellt.

Art. 9 Sperrgut

Als Sperrgut gelten alle brennbaren Abfälle, die für die Kehrrichtsäcke zu sperrig sind und nicht als Betriebsabfälle im Sinne von Art. 10 gelten.

Art. 10 Gewerbeabfälle

Als Gewerbeabfälle gelten die in Betrieben und Werkstätten anfallenden Abfälle. Vorbehalten bleibt Art. 21 des vorliegenden Reglementes.

Art. 11 Separatsammlungen und spezielle Sammelstellen

Abfälle, die sich zur Wiederverwertung eignen, sind separat abzuliefern oder für die Separatsammlungen bereitzustellen. Dies gilt insbesondere für Altpapier, Karton, Alttextilien, Altglas, Altmetall, Altöl, Aluminium, Konservendosen usw.

III. DURCH DIE KEHRICHTABFUHR NICHT ANGENOMMENE ABFALLARTEN

Art. 12 Besondere Abfallarten

Folgende Abfallarten sind von der ordentlichen Abfuhr ausgeschlossen:

- a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen
- b) Abfälle (Art. 13 – 19)

Art. 13 Sonderabfälle

Ergänzend zu den Verkaufsstellen bietet die Gemeinde mindestens einmal jährlich eine Sammlung für folgende Sonderabfälle (die im Haushalt in Bürchen anfallen) an:

- Reinigungsmittel, Pflanzenschutzmittel
- Medikamente
- Farben und Lacke

Art. 14 Tierische Nebenprodukte

Tierische Nebenprodukte, namentlich tierische Stoffwechselprodukte, Schlacht- und Metzgereiabfälle sowie Tierkadaver, sind der regionalen Tierkörpersammelstelle abzuliefern bzw. gemäss der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP) zu entsorgen.

Art. 15 Bauabfälle

Bauabfälle sind durch den Bauherrn zu entsorgen. Brennbare und recycelbare Abfälle sind auf der Baustelle auszusortieren und anschliessend auf eigene Kosten, material- und umweltgerecht, zu entsorgen. Auf Baustellen darf kein Feuer entfacht werden.

Art. 16 Inertstoffe

Als Inertstoffe gelten Stoffe, wie Bauschutt, Erde, Steine usw. Unverschmutztes Aushubmaterial sollte soweit als möglich dort wo es anfällt, direkt verwertet werden (z.B. für Hinterfüllungen). Falls keine Wiederverwertung möglich ist, sind Inertstoffe in einer bewilligten Deponie für Inertstoffe zu entsorgen. Die angenommenen Abfälle, deren Zulassungsbedingungen sowie die Öffnungstage und –zeiten werden von der Gemeinde in einem Betriebsreglement bestimmt. Darin werden auch die Übernahmegebühren festgelegt.

Art. 17 Altmetalle

Metalle sind separat über die einzelnen Anbieter zu entsorgen. Die angenommenen Metalle, deren Zulassungsbedingungen sowie die Öffnungstage und –zeiten werden von der Gemeinde in einem Betriebsreglement bestimmt. Darin werden auch die Übernahmegebühren festgelegt.

Art. 18 Elektrische u. elektronische Geräte

Die elektrischen und elektronischen Geräte werden über den Fachhandel oder die zertifizierten Annahmestellen entsorgt.

Art. 19 Autoabfälle

Diese Abfallstoffe sind direkt durch die Verkaufsstelle oder durch eine zugelassene Wiederverwertungsfirma zu entsorgen.

- a) Autowracks
- b) Altpneus
- c) Autobatterien
- d) Auspuffanlagen usw.

IV. ORGANISATION DER ORDENTLICHEN KEHRICHTABFUHR

Art. 20 Hauskehricht

Der Kehrricht ist in offiziellen, mit dem Signet des Gemeindeverbandes Oberwallis (GVO) versehenen Kehrrichtsäcken bereitzustellen. Mit Ausnahme von brennbaren Sperrgütern, die nicht in Säcken untergebracht werden können, ist sämtlicher Kehrricht in die offiziellen Säcke abzufüllen. In den Containern der Gemeinde und der Haushaltungen darf nur Hauskehricht in fest verschnürten offiziellen Kehrrichtsäcken bereitgestellt werden. Die Abfallsäcke mit dem Signet können in den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

Art. 21 Sperrgut

Soweit die Zerkleinerung von brennbaren, sperrigen Abfällen nicht zumutbar ist, können derartige Abfälle gebündelt zur Abfuhr bereitgestellt werden. Sie sind mit einer Gebührenmarke zu versehen und dürfen nicht mehr als **2 m lang und höchstens 30 kg** schwer sein. Die Gebührenmarken können in den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

Art. 22 Gewerbe- und Industrieabfälle

Abfälle von Gewerbe- und Industriebetrieben sind in Containern mit entsprechender Gebührenplombe bereit zu stellen. Die Container sind mit den Firmennamen zu versehen.

Die Anlieferung fester Betriebsabfälle mit eigenen oder fremden Fahrzeugen kann in Ausnahmefällen, auf Gesuch hin, vom Gemeindeverband Oberwallis für die Abfallbewirtschaftung (GVO) gestattet werden.

Sämtliche Betriebe, die der Entsorgungseinrichtung selber grössere Mengen Abfälle liefern, haben dies der Gemeindeverwaltung zu melden. Der GVO führt ein Register dieser Betriebe.

Art. 23 Bereitstellung der Abfälle

Der Abfall ist gemäss den Art. 20, 21 und 22 und gemäss den ergänzenden Weisungen der Gemeinde geordnet bereit zu stellen. Kehrrichtsäcke sind verschnürt und Container mit geschlossenem Deckel bereit zu stellen.

Art. 24 Unzulässige Bereitstellung der Abfälle

Abfälle in nicht vorschriftsgemässen Behältern und Gebinden, wie Eimer, Kisten, Kübel und dgl. sowie verbotene Materialien, werden nicht abgeführt.

VI. GEBÜHREN

Art. 25 Grundsatz

Zur Finanzierung der Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde verursachergerechte Gebühren.

Art. 26 Mengenabhängige Gebühr

Für das Einsammeln, den Abtransport und die Entsorgung des Hauskehrichts, von Sperrgut und von gewerblichen Abfällen erhebt die Gemeinde eine mengenabhängige Gebühr. Diese Gebühr im Verkaufspreis der offiziellen Kehrachtsäcke für den Hauskehricht der Gebührenmarken für Sperrgut und der Gebührenplomben für die Abfuhr von gewerblichen Abfällen inbegriffen.

Art. 27 Sockelgebühr

Die Gemeinde legt zusätzlich zur mengenabhängigen Gebühr eine Sockelgebühr fest.

Art. 28 Sondergebühren

Für gewisse getrennt gesammelte Abfälle kann der Gemeinderat eine dem effektiven Entsorgungsaufwand entsprechende zusätzliche spezielle Entsorgungsgebühr einfordern.

Art. 29 Ansätze

Die Gebühren sind so anzusetzen, dass sie zusammen mit den übrigen Erträgen aus der Abfallbewirtschaftung (Dienstabteilung Kehracht) eine ausgeglichene Rechnung ergeben. Bei der Festlegung der Gebühr für die Abfuhr von gewerblichen Abfällen ist die Dichte des Abfalls (gepresster Abfall) angemessen zu berücksichtigen.

Art. 30 Gebührentarif und Gebührenanpassung Kompetenzdelegation / Gebühren-träger-Tarife

Die Kompetenz zur Festlegung der Gebühren sowie deren Änderung und die Einführung neuer Gebührenträger wird an den Gebührenverbund Oberwallis delegiert. Ausgenommen hiervon sind die Sockelgebühren (Art. 27) und die Sondergebühren (Art. 28), die in der Gebührenordnung geregelt sind.

Bei der Festlegung der Gebühren ist der Gebührenverbund Oberwallis an das Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip bzw. an den Rahmen von Art. 29 dieses Reglementes gebunden.

Die derzeit gültigen Tarife der einzelnen Gebührenträger sind im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.

Die Abrechnung der mengenabhängigen Gebühr delegiert die Gemeinde ebenfalls an den Gebührenverbund Oberwallis.

V. AUFSICHTS-, STRAF-, UND REKURSBESTIMMUNGEN

Art. 31 Aufsicht und Kontrolle

Die Gemeindeorgane sowie von der Gemeinde eigens zu diesem Zweck bestimmte Kontrollpersonen sind mit der Aufsicht und Kontrolle betreffend die Einhaltung der Vorschriften dieses Reglements betraut.

Abfallbehälter können von den mit der Kontrolle beauftragten Organen zu Kontroll- und Erhebungszwecken geöffnet werden.

Art. 32 Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes

Der Gemeinderat kann Massnahmen zur Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes verfügen. Er kann insbesondere die Grundeigentümer auffordern, Ansammlungen von Altmaterial und Geräten aller Art und ausgediente Fahrzeuge auf ihre Kosten zu entfernen. Werden die Vorschriften oder Einzelverfügungen missachtet, so verfügt der Gemeinderat nach Fristansetzung und entsprechender Androhung auf Kosten des Pflichtigen die Ersatzvornahme.

Art. 33 Strafbestimmungen

Wer das vorliegende Reglement verletzt und die, gestützt darauf, erlassenen Verfügungen missachtet, wird mit Verweis oder mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.00 bestraft. Die Bussen werden vom Gemeinderat ausgesprochen.

Vorbehalten bleibt die Anwendung des kantonalen und eidgenössischen Strafrechtes.

Art. 34 Rechtsmittel

Anwendbar sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG).

Art. 35 Urversammlungsbeschluss

Das vorliegende Reglement wird durch die Urversammlung dem Stimmbürger zur Abstimmung unterbreitet. Vorbehalten bleibt die anschliessende Genehmigung durch den Staatsrat des Kantons Wallis.

Art. 36 Vollzug

Der Gemeinderat ist mit dem Vollzug dieses Reglementes beauftragt. Er beschliesst das Datum des Inkrafttretens.

Art. 37 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt durch die Annahme der Urversammlung und die Homologation durch den Staatsrat ab dem 01.01.07 in Kraft.

An der Gemeinderatssitzung vom 04. November 2006 genehmigt.

Durch die Urversammlung vom 05. November 2006 genehmigt.

Durch den Staatsrat homologiert am 18. April 2007.

Munizipalgemeinde Bürchen

Der Präsident:

Der Schreiber:

sig. Dr. Karl Werlen

sig. Bruno Hostettler

ab 1. Januar 2007

⇒ **Preise für Gebührenkehrichtsäcke**

	171	351	601	1101
Endverkaufspreis	14.00	26.00	43.00	39.00
	10 Säcke	10 Säcke	10 Säcke	5 Säcke

⇒ **Preise für Containerplomben**

	Containerplomben			
	800 Lt. 1 Plombe	800 lt. 2 Plomben mechanisch gepresst	600 lt. 1 Plombe	600 lt. 2 Plomben mechanisch gepresst
Endverkaufspreis	52.00	104.00	42.50	85.00

⇒ **Preise für Sperrgutmarken**

	Sperrgutmarke für 30 kg/ 2m l
Endverkaufspreis	12.50